

Herzogenaurach, 16. November 2016

adidas AG: Bekanntmachung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b) und Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR) i.V.m. Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 / 3. Tranche – 1. Zwischenmeldung

Die adidas AG hat im Zeitraum vom 8. November 2016 bis einschließlich 11. November 2016 insgesamt 449.524 Stückaktien der adidas AG im Rahmen des Aktienrückkaufs erworben. Mit Bekanntmachung vom 7. November 2016 gemäß Art. 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 wurde der Beginn des Rückerwerbs eigener Aktien im Rahmen einer dritten Tranche für den 8. November 2016 mitgeteilt.

Das Gesamtvolumen der im Zeitraum vom 8. November 2016 bis einschließlich 11. November 2016 täglich zurückerworbenen Aktien sowie die täglichen volumengewichteten Durchschnittskurse betragen:

Datum	Gesamtvolumen zurückerworbener Aktien (Stück)	Volumengewichteter Durchschnittskurs (EUR) ¹⁾
08.11.2016	72.579	136,7499
09.11.2016	99.950	135,6123
10.11.2016	148.800	133,1381
11.11.2016	128.195	133,6502
Summe	449.524	134,4174

¹⁾ Ohne Erwerbsnebenkosten, kaufmännisch gerundet auf 4 Nachkommastellen

Die Gesamtzahl der bislang im Rahmen des am 1. Oktober 2014 beschlossenen und am 7. November 2014 begonnenen Aktienrückkaufprogramms durch die adidas AG erworbenen Aktien (einschließlich der im Rahmen der dritten Tranche erworbenen Aktien) beläuft sich somit auf 9.468.293 Stückaktien.

Weitere Informationen gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b) und Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 sind im Internet unter <http://www.adidas-group.com/s/aktienrueckkauf> abrufbar.

adidas[®]

GROUP

Der Erwerb der Stückaktien der adidas AG erfolgte durch ein von der adidas AG beauftragtes Kreditinstitut ausschließlich über die Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA-Handel).

Herzogenaurach, 16. November 2016

adidas AG

Der Vorstand